

Amtes Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtes Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 165

Diez, Dienstag den 18. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtes Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1640 G. 16. R. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme u. Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)** bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet. (Kurz „Deutscher Wollertrag“ genannt.)

§ 2.
Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur W. I. 3908/8. 15. R. R. A. in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 3, übergegangen sind.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Die Beschlagnahme der Wolle ist die Beschlagnahme der Wolle, die von den Veräußerern an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
 2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren,
 3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
 4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe
- zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. B.,
Wollwäscherei und Karbonisierungsanstalt Neuhütte.
Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengsfeld i. B.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,325 Mark für 1 Kg. auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0,05 Mark für 1 Kg. Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens $\frac{1}{2}$ v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberswachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verleierung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 Kg. Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 Kg. Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgesetzten Uebernahmepreis,
- b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis zuzüglich 2 v. H.

zahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden.

§ 10.

Stichtag und Meldedrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitze bis zum Höchstgewicht von 5 kg. Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, versponnen und verwendet werden sollen;

b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Uebersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13.

Uebergangsbestimmung.

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Absatz 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/8. 15. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 18. Juli 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
Ia 10674.

Diez, den 13. Juli 1916.

Betrifft Einsammeln von Brennesseln.

Im Anschluß an meinen Aufruf vom 28. Juni d. Js. — Preisblatt Nr. 153 — gebe ich weiter bekannt, daß der Preis für 1 Btr. gut getrockneter Brennesseln (*urtica dioica*) von 5 Mark auf 7 Mark erhöht worden ist. Die Abnahme wird demnächst mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen werden, damit tatsächlich nur die Resselart *urtica dioica* zur Ablieferung gelangt, und zwar in nur vollständig luft-trockenem Zustande. Unreine und nicht gut getrocknete Brennesselbündel müssen von der Abnahme zurückgewiesen werden.

Die Herren Bürgermeister, Lehrer usw. ersuche ich, höherer Anweisung folgend, dringend, sich der guten Sache anzunehmen und auf eine vermehrte Einsammlung der Brennesseln hinzuwirken.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir bis zum festgesetzten Termin (25. ds. Mts.) zu berichten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Bekanntmachung

Nach einer Mitteilung der Heeresverwaltung sind nunmehr auch vom Feinde internierte Zivilpersonen in der Schweiz zur Erholung vorübergehend untergebracht worden.

Einem Wunsche der Heeresverwaltung entsprechend hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten zugleich auch als Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen entschlossen, auch den Angehörigen dieser internierten Personen bei Besuchsreisen zu ihnen auf den preussisch-berlinischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen eine Fahrpreismäßigung in demselben Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie den Angehörigen kranker oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Die zur Erlangung der Vergünstigung beizubringenden Ausweise der Ortspolizeibehörden müssen demnach erkennen lassen, daß sie zu dem hier in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Jarosky.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des deutschen Samaritervereins zu Kiel hat, um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, eine durch Zeichnung erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, welche unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller Preuss. See-, Fluß- und Binnenschiffe abgegeben werden, die sich in der Empfangsbescheinigung zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe, bemerke ich zugleich, daß diese Tafeln bei den nachstehend bezeichneten Behörden und Stellen zu erhalten sind:

im Wasserbaubezirk Frankfurt a. M.:

1. bei dem Wasserbauaufseher in Hanau,
2. bei dem Wehrmeister in Frankfurt a. M.,
3. bei dem Kriibmeister in Höchst a. M.,
4. bei dem Kriibmeister in Eltville,
5. bei dem Hafenbeamten in Schierstein,
6. bei dem Hafenbeamten in Rüdesheim,

und im Wasserbaubezirk Diez:

7. bei dem Vorstande des Wasserbauamtes in Diez,
8. bei dem Buhnenmeister in Wehlar,
9. bei dem Schleusenwärter in Munkel,
10. bei dem Hafenmeister in Oberlahnstein,
11. bei dem Schleusenwärter in Weilburg,
12. bei dem Schleusenwärter in Limburg,
13. bei dem Schleusenwärter in Ems.

Die genannten Behörden und Stellen sind angewiesen worden, die fraglichen Tafeln an diejenigen Schiffseigentümer und Schiffsführer unentgeltlich zu verabfolgen, welche sich in der Empfangsbescheinigung zu deren Anheftung auf ihren Schiffen verpflichten.

Wiesbaden, den 28. Juli 1887.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Diez, den 7. Juli 1916.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Betr.: Behandlung von Zurückstellungs-, Ver- setzungs- und Beurlaubungs-Gesuchen.

Durch Verfügung vom 20. 5. 1916 Abt. II b Nr. 104500 ist bestimmt worden, daß Zurückstellungs-, Versetzungs- und Beurlaubungsgesuche stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission zu richten sind, sofern nicht ausdrücklich für einzelne Fälle Ausnahmen zugelassen wurden.

Um eine möglichst schnelle und gleichmäßige Behandlung der Gesuche zu gewährleisten, werden die von den sachverständigen Offizieren des stellv. Generalkommandos geprüften Betriebe und Firmen ermächtigt, ihre Gesuche unmittelbar bei dem stellv. Generalkommando einzureichen.

Den Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission sowie den Gewerbe-Inspektionen werden Listen der innerhalb ihrer Bezirke in Betracht kommenden Betriebe übersandt, die durch fortlaufende Mitteilungen auf dem Laufenden gehalten werden.

Bezüglich der Bergbaubetriebe verbleibt es bei dem seit längerer Zeit eingeführten Verfahren.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

v. Braunbehrens,
Major.

Nr. 6122.

Diez, den 13. Juli 1916.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 3. v. Mts., Nr. 4997 (Kreisblatt Nr. 131) zur Kenntnis mit.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

Bekanntmachung.

In dem Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin S.-W. 68, Kochstraße 68—71, ist die neue „Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen“ erschienen. Sie kann zum Preise von 85 Pfg. für das gebundene Exemplar bei genannter Firma bezogen werden.

Wiesbaden, den 20. 6. 1916.

Der Regierungspräsident.

Nichtamtlicher Teil.

Die Nesselfaser.

Bei der Knappheit an Rohstoffen für das Webstoffgewerbe hat sich die Aufmerksamkeit auf die Brennessel (*Urtica dioica*) als Faserpflanze gelenkt.

Zu ihrer Kugbarmachung ist am 6. Juli 1916 die „Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H.“, Berlin W. 66, Wilhelmstraße 91/III, gegründet worden.

Der Betrieb dieser Gesellschaft ist nicht auf Erwerb gerichtet, verfolgt vielmehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ein etwa sich ergebender Ueberschuß ist an das Reich abzuführen.

Das Kgl. Preuß. Landwirtschaftsministerium hat angeordnet, daß seitens der Landratsämter in jedem Bezirk ein Vertrauensmann ernannt wird. Dieser hat für eine möglichst vollständige Sammlung der Nesseln und für deren Abnahme gegen Bezahlung zu sorgen.

Das Einsammeln selbst soll in erster Linie durch Kinder unter Aufsicht von Lehrern usw. erfolgen, doch ist auch die Mithilfe Erwachsener erwünscht.

Es wird für gesunde, vollständig getrocknete und entblätterte Nesselftengel ein Preis von M. 14,— für 100 Kg. bezahlt, der als verhältnismäßig hoch bezeichnet werden darf.

Bei der Wichtigkeit einer möglichst großen Ernte wird sich kein verständiger Grundstüchbesitzer weigern, Sammlern den Zutritt zu seinen Ländereien zu gestatten. Sache der die Aufsicht führenden Personen wird sein, jede Entstehung von Flur- und anderen Schäden zu verhüten.

Ein Verdienst können sich Grundbesitzer, sowie Inhaber von Gebäulichkeiten (leerstehende Scheunen, Werkstätten, Fabriken) erwerben, wenn sie deren Benützung zum Trocknen und vorläufigen Aufbewahren der gesammelten Nesseln gestatten. Die geschnittene Brennessel wird ähnlich wie Heu, auf dem Felde, auf abgemähten Wiesen, in Steinbrüchen, Sandflächen usw. unter fleißigem Wenden getrocknet. Der Nesselftengel ist nicht von so einfacher Struktur wie Gras-Klee, Getreide usw., sondern besitzt einen je nach Höhe und Alter der Pflanze verschiedenen, verhältnismäßig dicken Holzkern, dessen grundsätzliche Trocknung naturgemäß Zeit in Anspruch nimmt. Während Heu in etwa 3—4 Tagen vollständig trocken ist, benötigt man für die Brennessel etwa 12—15 Tage.

Der beste Beweis für die gründliche Trocknung der Stengel ist, wenn die Blätter und Blätterstengel beim Wenden abfallen.

Ein nicht vollständiges Trocknen der Nesselftengel birgt die Gefahr in sich, daß sich Gärung oder Schimmelbildung einstellt, wodurch die Pflanze sowohl für Faser- wie auch für Futterzwecke vollständig wertlos wird.

Kein Nesselftengel sollte ungesammelt bleiben. Das läßt sich aber nur erzielen, wenn alle verfügbaren Kräfte sich in den Dienst der Sache stellen.

Die Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. wird sich die besten und zweckmäßigsten Aufschließungsverfahren sichern; zu diesem Gehuf wird sie in Bälde eine Anzahl Aufforderungen ergehen lassen.

Die Regierungen der übrigen deutschen Bundesstaaten sind ersucht worden, eine ähnliche Sammelorganisation mit Hilfe der äußeren Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Gemeindeämter, Amtshauptmannschaften usw.) unter tunlichster Beschleunigung in die Wege zu leiten. Es ist daher zu hoffen, daß in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Elsaß usw. in aller kürzester Zeit ebenfalls die Sammelstellen eingerichtet und sofort bekannt gemacht werden. Ausdrücklich betont sei aber noch, daß bereits heute die Gewähr dafür geschaffen ist, daß jede Menge zu dem Preise von M. 14,— die 100 Kilogramm für völlig trockenes entblättertes Material abgenommen wird.

Die abfallenden Blätter bilden, worauf nachdrücklich hingewiesen wird, wegen ihres hohen Eiweißgehaltes ein vorzügliches Viehfutter, so daß deren Verwendung für diese Zwecke warmstens empfohlen werden kann.

**Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot ver-
schwendet, veründigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.**

Seid sparsam im Brotverbrauch!